

Gemeinde
Bodenrode-Westhausen

Benutzungs- und Entgeltordnung
für
die Vermietung
des gemeindlichen
Festplatzes
„Unter der Eiche“

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 18 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), erlässt die Gemeinde Bodenrode-Westhausen folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Vermietung des gemeindlichen Festplatzes „Unter der Eiche“:

Benutzungsordnung

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1)** Diese Benutzungsordnung regelt die Vermietung des gemeindeeigenen Festplatzes „Unter der Eiche“, im Ortsteil Westhausen.

- (2)** Die Nutzung erfolgt auf der Grundlage einer schriftlichen Überlassungsvereinbarung mit der Gemeinde Bodenrode-Westhausen vertreten durch den Bürgermeister.

- (3)** Mietberechtigt ist jede volljährige Person.

- (4)** Aus Sicherheitsgründen darf die Anlage bei schlechten Witterungsverhältnissen nicht genutzt werden (Sturm, Gewitter usw.).

- (5)** Jede Nutzung hat so zu erfolgen, dass Dritte nicht belästigt, gefährdet oder sonstigen unzumutbaren Einschränkungen ausgesetzt werden.

§ 2 Auflagen und Bedingungen

- (1)** Die für die Veranstaltung eventuell erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse, hat der Mieter auf seine Kosten einzuholen.

- (2)** Der Mieter verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen (Jugendschutz, Lärmschutz, Sperrzeit, Brandschutz usw.) einzuhalten und haftet bei Verstößen.

- (3)** Nach der Veranstaltung ist die gesamte vermietete Anlage gründlich zu reinigen und in sauberem Zustand zu verlassen.
Es erfolgt eine Abnahme durch eine von der Gemeinde beauftragte Person.

- (4)** Offene Feuerstellen sind auf der Anlage nicht erlaubt.

- (5)** Die Stromentnahme darf nur über die vorgesehene Entnahmestelle erfolgen. Stromaggregate sind nicht erlaubt.

- (6)** Das Aufstellen und Betreiben von Fahrgeschäften ist nicht erlaubt.

(7) Das Aufstellen von Verkaufsständen bedarf der vorherigen Genehmigung.

(8) Campieren und übernachten ist auf dem Gelände nicht erlaubt. Darunter versteht sich auch das Nächtigen von Personen in mobilen Unterkünften wie Zelten, Wohnwagen, Kraftfahrzeugen.

§ 3 Nutzungsentgelte

(1) Für die Nutzung wird ein Nutzungsentgelt festgesetzt, das sich nach Art und Umfang der Inanspruchnahme bestimmt. Außerdem ist eine Kautions zu hinterlegen, die nach mängelfreier Abnahme zurückerstattet bzw. verrechnet wird.

Die Entgelte werden wie folgt festgesetzt:

	Art der Veranstaltung	Nutzungsentgelt	Kautions
a)	gewerbliche Veranstaltung mit Eintritt für jeden weiteren Tag	150,00 € 50,00 €	500,00 €
b)	nicht gewerbliche Veranstaltungen für jeden weiteren Tag	75,00 € 25,00 €	250,00 €
c)	auf Gewinn abzielende Vereinsfeste für jeden weiteren Tag	50,00 € 25,00 €	100,00 €
d)	Tagesveranstaltungen die nicht auf Gewinn abzielen (private Nutzung)	50,00 €	100,00 €

Bei a) bis c) werden zwei Tage zum Aufbau unmittelbar vor der Veranstaltung sowie nach zwei Tage unmittelbar nach der Veranstaltung zum Abbau nicht berechnet.

(2) Weitere Kosten:

a) Bei nicht erfolgter oder unsachgemäßer Reinigung wird durch die Gemeinde Bodenrode-Westhausen ein Unternehmen mit der Reinigung beauftragt. Die hierfür anfallenden Kosten trägt der Mieter.

b) Kosten durch entstandene Schäden an Mobiliar und Einrichtungsgegenständen werden dem Mieter zzgl. eines Aufschlages von 20 % in Rechnung gestellt.

(3) In begründeten Fällen kann von der Erhebung eines Nutzungsentgeltes oder einer Kautions ganz oder teilweise abgesehen werden (z.B. wenn die Veranstaltung gemeinnützigen Charakter hat oder dem öffentlichen Interesse dient).

§ 4 Art zugelassener Veranstaltungen

- (1)** Der Veranstalter hat den Anlass und die Art der Veranstaltung in der Überlassungsvereinbarung genauestens zu beschreiben.
- (2)** Der Veranstalter ist nicht berechtigt, den Festplatz zu Veranstaltungen zu nutzen, auf denen verfassungsfeindliches, verfassungswidriges oder gesetzeswidriges Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Veranstalter selbst oder von Besuchern der Veranstaltung.
- (3)** Extremistische oder als radikal eingestufte Gruppierungen oder Organisationen, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.

§ 5 Haftung

- (1)** Der Nutzer haftet für alle Schäden einschließlich Folgekosten, die der Gemeinde Bodenrode-Westhausen durch die Nutzung oder durch die Besucher entstehen. Alle Schäden sind unverzüglich zu melden.
- (2)** Die Gemeinde Bodenrode-Westhausen haftet nicht für Schäden, die dem Nutzer oder den Besuchern infolge von Mängeln an Grundstück, Gebäude und Gegenständen entstehen. Der Veranstalter muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte nicht benutzt werden.
- (3)** Jeder Veranstalter ist verpflichtet, für die Nutzung einen ausreichenden Versicherungsschutz zu gewährleisten.

§ 6 Ablehnung und Widerruf der Benutzungszulassung

Die Gemeinde Bodenrode-Westhausen kann die Benutzungszulassung trotz abgeschlossenem Mietvertrag insbesondere aus folgenden Gründen widerrufen bzw. untersagen:

- a) Wenn die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen.
- b) Wenn die Gemeinde die Einrichtungen aus wichtigen Gründen für eine Veranstaltung im überwiegenden öffentlichen Interesse selbst benötigt.
- c) Wenn aufgrund besonderer Vorkommnisse eine Vermietung nicht mehr zumutbar erscheint.

§ 7 Sonstiges

Die Gemeinde Bodenrode-Westhausen behält sich das Recht vor, in begründeten Einzelfällen besondere Anordnungen zu treffen und gegebenenfalls von dieser Benutzungsordnung abzuweichen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

37308 Bodenrode-Westhausen, den 03. April 2019

Gemeinde Bodenrode-Westhausen

Weidemann
Bürgermeister